



Abwasserreglement

(Neudruck 2001)

-
- Vom Gemeinderat beschlossen am 31. Oktober 2000
 - Öffentliche Auflage vom 20. November 2000 bis 19. Dezember 2000
 - Vom Baudepartement genehmigt am 22. Januar 2001
 - In Anwendung seit 1. Oktober 2001

Nachtrag 1 Vom Gemeinderat erlassen am 11. November 2003
Öffentliche Auflage vom 17. November bis 16. Dezember 2003
In Anwendung seit 1. Januar 2004

Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Flawil

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Flawil erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹ folgendes Abwasserreglement:

Die in diesem Reglement aufgeführten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Flawil. Geltungsbereich

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2. Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Beizug Dritter

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

A. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3. Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster. Planung

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4. Der Gemeinderat sorgt für: Abwasseranlagen

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

¹sGS 752.2

- Art. 5.* Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:
- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
 - c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Private Abwasseranlagen

Art. 6. Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten. Die Kosten werden nach Massgabe der Benützung aufgeteilt.

Mitbenützung und Übernahme

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7. Der Gemeinderat entscheidet über Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.

Versickerung und Retention

Art. 8. Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

Sickerwasser und Deponien Landwirtschaftsbetriebe

Art. 9. Der Gemeinderat

- a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand;
- b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

B. Öffentliche Kanalisation

Art. 10. Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm.

Erstellung durch die Gemeinde

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Art. 11. Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes².

Erstellung durch die Grundeigentümer

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für den vorzeitigen Anschluss von Liegenschaften in nicht erschlossenem Baugebiet an die öffentlichen Abwasseranlagen Kosten zu übernehmen.

Über die endgültige Kostenverteilung entscheidet der Gemeinderat.

² Art. 50 Abs. 2 Baugesetz (BauG; sGS 731.1)

Art. 12. Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation. Anschluss

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls sind die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn durch diese privatrechtlich zu regeln.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

C. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 13. Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Erstellung und Betrieb

Art. 14. Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten. Unterhalt

Art. 15. Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen. Stand der Technik

Art. 16. Die Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen. Zuständigkeit

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 17. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von: Bewilligungspflicht

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für Versickerung und Retention von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Brennstofftanks im Gebäudeinnern; vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Art. 18. Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet. Gesuche

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 19. Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. Abwassertechnische Voraussetzungen

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;

- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 20. Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements. Verfahrensvorschriften

- Art. 21.* Der Bauverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:
- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
 - b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.
- Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.
Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden. Kontrolle und Abnahme

Art. 22. Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung zur Schlusskontrolle einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben. Leitungskataster

IV. Finanzierung

A. Allgemeines

Art. 23. Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden finanziert durch: Grundsatz

- a) jährlich wiederkehrende Gebühren der Verursacher;
- b) einmalige Beiträge der Grundeigentümer;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton;

Für an das Kanalisationsnetz der Gemeinde angeschlossene Grundstücke ausserhalb des Gemeindegebietes werden die Bestimmungen dieses Reglements sachgemäss angewendet.

Für die Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.

Art. 24. Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen gehen zu Lasten der Eigentümer. Die Kosten für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz und für die erforderlichen Anpassungen an neue Leitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder der Eigentümer der privaten Abwasseranlagen. Anschlussleitungen

B. Jährlich wiederkehrende Gebühren

*Art. 25.*³ Für jedes Grundstück innerhalb der Bauzone wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr erhoben. Gebührensätze

Die jährlich wiederkehrende Gebühr wird aufgeteilt in:

- a) Schmutzwassergebühr gemäss Frischwasserverbrauch und Schmutzfaktor;
- b) Entwässerungsgebühr nach zonengewichteter Grundstücksfläche.

³ Fassung gemäss Nachtrag vom 11. November 2003

Die jährlichen Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Kanäle werden zu zwei Dritteln durch die Schmutzwassergebühr und zu einem Drittel durch die Entwässerungsgebühr finanziert.

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen.

Für Grundstücke ohne Kanalisationsanschluss ausserhalb der Bauzone wird keine Gebühr erhoben.

a) Schmutzwassergebühr

Art. 26. Die Schmutzwassergebühr wird nach der verbrauchten Frischwassermenge gemäss Wassermesser bemessen.

Bemes-
sung

Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall auf Kosten des Grundeigentümers den Einbau von zusätzlichen Wassermessern verlangen oder entsprechende Pauschalen festlegen.

Art. 27. In besonderen Fällen, wenn erhebliche Mengen Frischwasser nach Gebrauch nicht der Kanalisation zugeführt werden, kann der Gemeinderat im Einzelfall auf Gesuch hin die Schmutzwassergebühr entsprechend reduzieren.

Sonder-
fälle

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen und Baugrubenentwässerungen oder bei Landwirtschaftsbetrieben, Molkereien, Käsereien und dergleichen kann der Gemeinderat eine separate Schmutzwassergebühr erheben.

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem oder mit schwer zu reinigendem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers berechnet. Der Gemeinderat setzt den Schmutzfaktor fest. Die Betriebe haben die notwendigen Einrichtungen zur Bestimmung der schmutzfrachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie können vom Gemeinderat dazu verpflichtet werden.

Art. 28. Bei Regenwassernutzung wird die Schmutzwassergebühr nur für die bezogene Frischwassermenge belastet. Wenn mehr als 10% der überbauten Grundstücke über eine Regenwassernutzung verfügen, muss die Schmutzwassergebühr nach dem gesamten gemessenen Wasseranfall belastet werden. Wenn der gesamte Wasseranfall nicht messbar ist, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- oder Erfahrungszahlen sachgemäss festgesetzt.

Regen-
wasser-
nutzung

Art. 29. Bei Nutzung einer eigenen Quelle ist die Schmutzwassergebühr nach Massgabe der Nutzungsmenge zu entrichten. Wenn die Wassermenge nicht messbar ist, wird die Schmutzwassergebühr vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- oder Erfahrungszahlen sachgemäss festgesetzt.

Eigene
Wasser-
gewinnung

b) Entwässerungsgebühr

Art. 30. Die Entwässerungsgebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche gemäss Grundbuch, zonengewichtet mit nachstehenden Faktoren.

Bemes-
sung

Als Faktor für die Zonengewichtung gilt die Ausnützungsziffer gemäss Baureglement der Gemeinde. Für die im Baureglement nicht mit einer Ausnützungsziffer belegten Zonen gelten folgende Faktoren:

Kernzone K	1.0
Wohn- und Gewerbezone Stickereihäuser WG-S.....	1.0
Gewerbe- und Industriezone GI-A und GI-B.....	1.0
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA	0.8
Grünzone G	0.0

Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen mit Kanalisationsanschluss erfolgt die Bemessung aufgrund der von den Gebäuden erfassten Fläche nach dem zonengewichteten Anteil für die Wohn- und Gewerbezone WG2.

- Art. 31.* Die Entwässerungsgebühr wird um die Hälfte reduziert:
- a) für überbaute und unüberbaute Grundstücke, aus denen nicht verschmutztes Abwasser nicht in die Kanalisation oder in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird.
 - b) wenn nicht verschmutztes Abwasser und Regenwasser auf mindestens 80% der Grundstücksfläche natürlich versickert, sofern das Grundstück eine Fläche von mehr als 2'000 m² aufweist; die Reduktion gilt nur für die 2'000 m² übersteigende Fläche.

Sonderfälle

Art. 32. Die Nutzung einer eigenen Wassergewinnung (Regenwassernutzung, eigene Quelle) hat keine Reduktion der Entwässerungsgebühr zur Folge.

Eigene Wassergewinnung

C. Einmalige Beiträge

Art. 33. Die Grundeigentümer haben an die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt des öffentlichen Kanalisationsnetzes einmalige Beiträge zu leisten.

Beitragsätze

Es werden folgende Beiträge erhoben:

- a) Gebäudebeitrag 12 ‰ vom Neuwert sämtlicher Bauten und Anlagen;
- b) Flächenbeitrag Fr. 1.— pro m² Grundstücksfläche.

Für landwirtschaftlich genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone wird eine Hofffläche von maximal 800 m² beitragspflichtig.

Art. 34. Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert vom Gemeinderat aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Bemessung

Art. 35. Der Gemeinderat kann in Sonderfällen die Beiträge den besonderen Verhältnissen anpassen.

Sonderfälle

Als Sonderfälle gelten insbesondere Industrie- und Gewerbebetriebe, die einen ausserordentlich hohen oder ausserordentlich niedrigen Abwasseranfall oder eine entsprechende schmutzfrachtmässige Belastung aufweisen. Ebenso sind Investitionen, die eine nachweisbare Verbesserung der Abwasserqualität oder eine Verminderung der Abwassermenge zur Folge haben, als Sonderfälle zu behandeln.

Für Kirchen und Kapellen ist ein vom Gemeinderat festgesetzter Pauschalbeitrag zu entrichten.

Für Brunnenläufe und Brunnenleitungen, die nur sauberes Wasser führen, kann ein einmaliger Beitrag erhoben werden.

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, für die ein Anschluss nicht möglich oder nicht zumutbar ist und deren Abwässer ausschliesslich im eigenen Betrieb gesetzeskonform verwertet werden, oder landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude ohne Schmutzwasseranfall können vom Gemeinderat auf Gesuch hin von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes. Bei Änderung der Verhältnisse, insbesondere bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, wird die Beitragsbefreiung oder Beitragsreduktion hinfällig.

Art. 36. Bei baulichen Investitionen an Bauten und Anlagen, die eine Wertvermehrung zur Folge haben, ist ein Beitrag von 12 ‰ der Erhöhung des Neuwertes nachzuzahlen. Davon unterliegen Fr. 50'000.— nicht der Nachzahlungspflicht.

Nach-
zahlungen

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem ermittelten, rechtskräftigen Neuwert vor und nach Durchführung der baulichen Veränderung.

Bei Ersatz von Bauten und Anlagen wird die Nachzahlungsregelung sachgemäss angewendet.

- Art. 37.* Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht
- a) für Gebäudebeiträge, wenn das Gebäude bezogen oder in Betrieb genommen werden kann, spätestens aber mit der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes;
 - b) für Flächenbeiträge, wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt ist.

Fälligkeit

D. Gemeinsame Bedingungen

Art. 38. Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Bei verspäteter Zahlung wird ein angemessener Verzugszins berechnet. Die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen die Beitrags- und Gebührenrechnung entbindet nicht von der Verzugszinspflicht.

Zahlungs-
bedingun-
gen

In Härtefällen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin andere Zahlungsbedingungen festlegen oder Zahlungserleichterungen gewähren.

Bei Handänderungen werden ausstehende Beiträge und Gebühren sofort zur Zahlung fällig. Der Erwerber haftet mit dem Verkäufer solidarisch.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

Art. 39. Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Sicher-
stellung

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 40. Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus. Gewässerschutzpolizei

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 41. Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmbewilligungen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 42. Das Kanalisationsreglement erlassen vom Gemeinderat am 25. März 1980 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 43. Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln. Übergangsbestimmungen

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 25. März 1980 abzurechnen.

Nach altem Recht werden veranlagt:

- a) Gebäudebeiträge gemäss Art. 33 lit. a) dieses Reglements, wenn das Gebäude vor Inkrafttreten des revidierten Reglements bezugsfertig, betriebsbereit oder der Neuwert rechtskräftig ermittelt war;
- b) Flächenbeiträge gemäss Art. 33 lit. b) dieses Reglements, wenn der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vor Inkrafttreten des revidierten Reglements erfolgt war;
- c) Nachzahlungen gemäss Art. 36 dieses Reglements, wenn die Wertvermehrung vor Inkrafttreten des revidierten Reglements rechtskräftig ermittelt war.

Art. 44. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen. Vollzugsbeginn

Art. 45. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Fakultatives Referendum

Flawil, 31. Oktober 2000

Gemeinderat Flawil

sig. Werner Muchenberger

sig. Roland Hardegger

Werner Muchenberger
Gemeindepräsident

Roland Hardegger
Ratsschreiber

Öffentliche Auflage vom 20. November 2000 bis 19. Dezember 2000

Vom Baudepartement genehmigt am: 22. Januar 2001

Für das
BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

sig. K. Rathgeb

Dr. K. Rathgeb

In Anwendung seit 1. Oktober 2001